

28.11.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 52 der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt, daÙ mit der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Umweltverträglichkeitsprüfung auch für den Bereich des Immissionsschutzrechts eingeführt wird. Der Bundesrat bedauert jedoch, daÙ diese Umsetzung erst mehr als drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgt ist.
2. Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daÙ mit den Regelungen der 9. BImSchV das Ziel, durch die Umweltverträglichkeitsprüfung eine umfassende Umweltvorsorge zu erreichen, nicht verlassen werden darf. Insbesondere muß der integrativ-medienübergreifende Ansatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Gegenstand der immissionschutzrechtlichen Verfahren gewahrt werden. Der Gesichtspunkt der Umweltvorsorge ist auch bei der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien zu berücksichtigen.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Festlegung des Untersuchungsrahmens auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wesentlicher Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist und daß die Regelung des § 2 a 9. BImSchV einer Hinzuziehung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände zum sogenannten Scoping nicht entgegensteht.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Umsetzung der EG-Richtlinie auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften eine einheitliche Ausgestaltung der Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Rechtsbereichen zu gewährleisten.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, über die Erfahrungen mit der Anwendung der geänderten 9. BImSchV unter Beachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages (30. 06.1989 Drs. 11/4909), des Bundesrates (29.02.1980, Drs. 31/80 (Beschluß) und 12.05.1989, Drs. 155/89 (Beschluß)) und der Bundesregierung (Gem. MBl. 1990, S. 38) zu den allgemeinen Grundsätzen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nach Ablauf von 3 Jahren dem Bundesrat zu berichten.